

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2018 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2018 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (16. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2018) beschlossen:

1. § 13 Abs. 2 lit. c) lautet wie folgt:

„das Fondsmitglied, das Mitglied einer Gruppenpraxis ist, welche mit den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien einen Gruppenpraxenvertrag abgeschlossen hat, aus dieser Gruppenpraxis ausgeschieden ist und sämtliche zivilrechtlichen Verträge mit dieser gelöst hat.“

2. In § 14 Absatz 1 lit. b) wird der Betrag „€ 791,20“ durch den Betrag „€ 807,80“ ersetzt.

3. In § 15 Absatz 1 lit. b) wird der Betrag „€ 176,80“ durch den Betrag „€ 180,50“ ersetzt.

4. § 17c Absatz 3 lit. c) lautet wie folgt:

„das Fondsmitglied, das Mitglied einer Gruppenpraxis ist, welche mit den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien einen Gruppenpraxenvertrag abgeschlossen hat, aus dieser Gruppenpraxis ausgeschieden ist und sämtliche zivilrechtlichen Verträge mit dieser gelöst hat.“

5. In § 17c Absatz 10 lit. a) wird der Betrag „€ 791,20“ durch den Betrag „€ 807,80“ ersetzt.

6. In § 17c Absatz 10 lit. b) wird der Betrag „€ 176,80“ durch den Betrag „€ 180,50“ ersetzt.

7. Nach § 36h wird folgender § 36i hinzugefügt:

**„Erhöhung der Alters- und Invaliditätsversorgungen ab 01.01.2019
§ 36i**

Per 01.01.2019 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2018

- a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
- b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder befristeter Berufsunfähigkeit

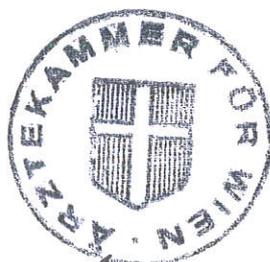
waren, um 2,1% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2018 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.“

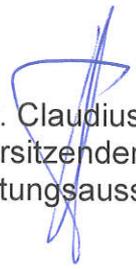
8. Nach § 103 wird folgender § 104 neu hinzugefügt:

„§ 104 – Inkrafttretensbestimmung zur 16. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2018

Mit 1. Jänner 2019 treten die Änderungen der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 lit. c, des § 14 Absatz 1 lit. b), des § 15 Absatz 1 lit. b), des § 17c Abs. 3 lit. c, des § 17c Absatz 10 lit. a) und lit. b), und des § 36i in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 11. Dezember 2018 in Kraft.“


Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent




MR DDr. Claudius Ratschew
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses


ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident